

# **Satzung**

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom

## **(Vergnügungssteuersatzung)**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18.03. 2003 (Sächs.GVBl. S.55) zuletzt geändert am 01.06.2006 in Verbindung mit § 2 und § 7 Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (GVBl. S. 502) hat der Stadtrat der Stadt Hartha am 01.11.1996 die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer –Vergnügungssteuersatzung und dazu in der Sitzung vom 17.05.2001 die 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung, in der Sitzung vom 27.09.2007 die 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung sowie in der Sitzung vom 19.11.2009 die 3. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hartha beschlossen.

(zusammengefasste Satzung)

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Hartha erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2 Steuergegenstand**

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet von Hartha an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden,
2. Einrichtungen, die Veranstaltungen anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeiten im Sinne von § 33 oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung (Spieleinrichtungen), die im Gemeindegebiet von Hartha in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen im Sinne von § 33i oder 60a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgeltes (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstung,
3. Tanzveranstaltungen, Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Schaustellungen ähnlicher Art, die gegen die Zahlung eines Entgeltes (Eintritt) an öffentlich zugänglichen Orten durchgeführt werden,
4. Catcher-, Ringkampf- oder Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen, die gegen die Zahlung eines Entgeltes (Eintritt) an öffentlich zugänglichen Orten durchgeführt werden.
5. Kabarettveranstaltungen
6. Konzert und Unterhaltungsshows
7. Filmveranstaltungen
8. weiterhin jegliche entgeltlichen Vergnügungen.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt, gleich welcher Art, oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

### **§ 3 Steuerbefreiung**

Von der Vergnügungssteuer nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung sind befreit:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere), sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden sowie Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen.
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29.04. bis 02.05. aus Anlaß des 1. Mai sowie vom 2. Oktober bis 4. Oktober aus Anlaß des "Tages der deutschen Einheit " von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden.
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige, religiöse oder gemeinnützige Zweck bereits bei der Anmeldung nach § 10 dieser Satzung angegeben worden ist,
4. Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

### **§ 4 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 dieser Satzung genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt oder Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (2) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht - Entstehung der Steuerschuld**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit dem Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.

(2) Die Steuerschuld für Veranstaltungen entsteht mit deren Beginn.

(3) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät oder Veranstaltung die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung.

Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3

(4) Die Steuerschuld für Spielgeräte wird anhand eines Vergnügungssteuerbescheides für ein Kalendervierteljahr festgesetzt. Dieser ergeht bis zur nächsten Änderung. Die Steuerschuld für Veranstaltungen entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres und wird anhand eines Vergnügungssteuerbescheides festgesetzt.

(5) Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

(6) Für Spieleinrichtungen (~ 2 Abs. 1 Nr.2) gelten die Absätze 1 und 4 entsprechend.

### **§ 5 a**

#### **Besteuerung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit**

##### **nach Spielumsatz in Spielhallen**

(1) Die Vergnügungssteuer für das Benutzen von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen beträgt pro Apparat und Monat 12 v. H. des Einspielergebnisses. Einspielergebnis (so genannter Kasseninhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne und sonstiger Geldrückgaben.

(2) Die Einspielergebnisse sind für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat auf amtlichem Vordruck zu erklären; die Steuer ist unter Anwendung des Steuersatzes selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist bis zum 10. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats bei der Stadtverwaltung Hartha Amt Finanzen/Steuern einzureichen. Abweichend hiervon sind für bislang nicht bestandskräftige Steuerfestsetzungen die Spieleinsätze für die Kalendermonate der Jahre 2002 bis 2006 bis zum 31.10.2007 mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt ein Abgleich mit den für diese Kalendermonate erhobenen Steuern. Soweit für diese Zeiträume Druckprotokolle o.ä. nach § 5 b Abs. 1 nicht mehr vorliegen, sind die Spieleinsätze durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen.

(3) Die Belege über den Spielumsatz sind 12 Monate aufzubewahren.

(4) Auf Antrag des Aufstellers in Spielhallen kann eine Besteuerung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen o.ä. nach deren Anzahl nach § 6 Abs. 2 durchgeführt werden. Eine Beschränkung der Option auf einzelne Apparate des Aufstellers ist dabei nicht möglich. Ein Wechsel in der Besteuerung ist jeweils nur ab Beginn des nächsten Kalenderjahres zulässig und muss spätestens zum 01.12. des Vorjahres beantragt werden. Abweichend hiervon ist der Antrag für die Steuerfestsetzungen für das Jahr 2007 bis 31.10.2007 einzureichen.

### **§ 5 b Dokumentationspflichten**

(1) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze bzw. Einspielergebnisse) sowie Umsatznachweise (z.B. Kassenbücher, die Auskunft über Spieleinsätze bzw. Einspielergebnisse erteilen) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Hartha Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. in den Geschäftsräumen der Stadtverwaltung Hartha vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

### **§ 6 Erhebungsform und Steuersatz für die Spielgeräte/-einrichtungen**

(1) Die Steuer wird als Pauschalsteuer nach festen Sätzen und nach der Anzahl der Spielgeräte/ -einrichtungen erhoben.

(2) Der Steuersatz für Spielgeräte/-einrichtungen beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1 Nr. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von

§33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung 60,00 €

- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 30,00 €

2. ohne Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von

§ 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung 30,00 €

- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 15,00 €

3. Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 250,00 €

Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

(3) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für das Bereithalten einer Spieleinrichtung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) je zugelassenem Spielerplatz bei gleichzeitiger Spielmöglichkeit.

Die Zahl der zugelassenen Spielerplätze ergibt sich aus der gewerberechtlichen Erlaubnis oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 33d oder § 60a Abs. 2 oder der Gewerbeordnung.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 u.2)

ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(5) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 u.2) im Gemeindegebiet von Hartha wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Ausstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(6) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2

genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

## **§ 7 Erhebungsform und Steuersatz für Veranstaltungen**

(1) Die Steuer wird als Pauschalsteuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben.

(2) Der Steuersatz beträgt für jede Veranstaltung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4) und je Quadratmeter Veranstaltungsfläche 0,50 DM.

(3) Die Veranstaltungsfläche wird festgestellt: Nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräumen der Garderoben und Toilettenanlagen.

(4) Findet die Veranstaltung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4) ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen, nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischengelegenen Wege und angrenzenden Fronten, Zelten und ähnliche Einrichtungen anzurechnen. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. in Ansatz gebracht.

(5) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag erhoben.

### **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Steuer wird durch einen Vergnügungssteuerbescheid festgesetzt.

(2) In den Steuerbescheiden für Spielgeräte/ -einrichtungen werden Vierteljahresbeträge nach § 6 dieser Satzung bis zur nächsten Änderung festgesetzt. Diese Festsetzungen werden zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Bei Änderung der angemeldeten

Geräte ergeht ein neuer, ab dem Zeitpunkt der Änderung geltender Bescheid unter Maßgabe von § 6.

(3) Die Vergnügungssteuer für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgaben des Steuerbescheides zur Zahlung fällig.

(4) Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

### **§ 9 Anzeigepflicht bei Spielgeräten**

(1) Die Aufstellung und die Abschaffung (Entfernung) eines Gerätes im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist der Stadtverwaltung Hartha innerhalb von 2 Wochen schriftlich anzuzeigen.

(2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzter Räumlichkeiten oder Grundstücke.

In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Gerätes im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie der Name und die Anschrift des Aufstellers anzugeben.

(3) Für die Aufstellung bzw. Abschaffung (Entfernung) von Spieleinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 6 Abs. 6 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von 2 Wochen nach Ende dieses Zeitraumes der Gemeinde / Stadt schriftlich anzuzeigen.

(5) Bei Nichteinhaltung der Anmeldefrist nach Abs. 1 Satz 1 wird ein Zuschlag von 10 v. H. der festgesetzten Steuer erhoben. Von der Festsetzung des Zuschlags wird abgesehen, wenn das Versäumnis entschuldbar erscheint.

### **§ 10 Anzeigepflicht bei Veranstaltungen**

(1) Vergnügungen ( § 2 Abs.1 Nr. 3 und 4), die in der Gemeinde veranstaltet werden, sind spätestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung Hartha Abt. Finanzen/Steuern anzumelden.

(2) Zur Anmeldung sind der Verantwortliche der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.

(3) Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmen kann die Stadtverwaltung Hartha eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. seiner Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

2. seiner Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis 10.000, € geahndet werden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung zur Vergnügungssteuer tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (Bekanntmachung 07.11.1996)

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 24.11.94 außer Kraft.

Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuer am 15.06.2001

Die 2. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuer tritt am 01. Januar 2002 in Kraft

### **Übergangsbestimmungen zur 2. Änderungssatzung vom 27. September 2007:**

(1) Die Satzung zur 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung tritt mit Wirkung vom

1. Januar 2002 in Kraft. Sie ist für Besteuerungstatbestände, die nach dem

31. Dezember 2006 verwirklicht werden, sind nicht mehr anzuwenden.

(2) Abweichend von § 5 a der Satzung haben Steuerschuldner für Spielgeräte nach § 2 Abs. 1 mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen eine Steuererklärung für den Zeitraum vom Januar 2002 bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung erstmals bis zum 31. Oktober 2007 einzureichen.

ausgefertigt, am 01.10.2007

Herbst

Bürgermeister

### **Satzung zur 4. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hartha**

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55) zuletzt geändert am 01.06.2006 (Sächs.GVBl.2006, S.151) in Verbindung mit § 2 und § 7 Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 23.05.2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 ÄndG vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142)) hat der Stadtrat der Stadt Hartha am 08.11.2012 die Satzung zur 4. Änderung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hartha vom 01.11.96 beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderungen**

1. § 2 Steuergegenstand Abs. (1) Nr. 5 bis 7 werden jeweils wie folgt ergänzt:

, die gegen Zahlung eines Entgeltes (Eintritt) an öffentlich zugänglichen Orten durchgeführt werden,

2. In § 3 Steuerbefreiung wird wie folgt ergänzt:

5. Veranstaltungen wie Stadt-, Vereins-, Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfeste sowie Feste von mildtätigen, gemeinnützigen oder religiösen anerkannten Organisationen.

3. geändert In § 4 Steuerschuldner wird wie folgt ergänzt und:

(2) Steuerschuldner ist auch derjenige, der Räume oder Freiflächen für die entgeltliche  
Veranstaltung zur Verfügung stellt.

Aus Abs. (2) wird Abs. (3)

4. § 7 Erhebungsform und Steuersatz für Veranstaltungen Abs. (2) wird wie folgt geändert:

Der Steuersatz beträgt je Veranstaltung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 8) und je Quadratmeter Veranstaltungsfläche 0,26 €.

5. § 7 Erhebungsform und Steuersatz für Veranstaltungen Abs. (4) wird ergänzt:

Statt (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4) auf (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 8)

6. § 8 Festsetzung und Fälligkeit Abs. (3) wird ergänzt:

Statt (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4) auf (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 8)

7. § 10 Anzeigepflicht bei Veranstaltungen Abs. (1) wird ergänzt:

Statt (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4) auf (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 8)

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

ausgefertigt, am

Herbst  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen**

#### **(SächsGemO):**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächs. GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannte Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.